

Jugendordnung des FC Sankt Augustin 1978 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des FC Sankt Augustin 1978 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des FC Sankt Augustin 1978 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung und Sicherung von Bewegung, Spiel und Sport als Teil der Jugendarbeit zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- b) Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und jungen Frauen im Sport
- c) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft, Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- e) Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
- f) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- g) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des FC Sankt Augustin 1978 e.V. sind

- der Jugendtag
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendtag

Der Jugendtag ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung, und werden vom/von der Vorsitzenden (Jugendleiter/in) geleitet.

- a) Aufgaben sind insbesondere:
 - Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- b) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Er wird vier Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventuell vorliegender Anträge durch öffentliche Bekanntmachung einberufen. Ein außerordentlicher Jugendtag ist auf Beschluss des Jugendausschusses oder auf begründeten Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen. Er muss innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- c) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- d) Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, verfügen über je eine nicht übertragbare Stimme.
- f) Nicht stimmberechtigte jugendliche Mitglieder unter 12 Jahren können auf dem Jugendtag durch anwesende Erziehungsberechtigte, mit einer Stimme pro Mitglied, vertreten werden.
- g) Bezüglich der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sind die Bestimmungen der Satzung des Vereins sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Jugendausschuss

a) Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden (Jugendleiter/in)
- dem/der stv. Vorsitzenden (stv. Jugendleiter/in)
- dem/der Jugendgeschäftsführer/in
- bis zu vier Beisitzer/innen
- zwei Jugendvertreter/innen, die am Wahltag noch Jugendliche sind

Zur Bewältigung der gestellten Aufgaben gibt sich der Jugendausschuss eine interne Arbeitsgliederung.

- b) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag für zwei Jahre (die Jugendvertreter/innen für ein Jahr) gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- c) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar.
- d) Der/Die Vorsitzende soll am Wahltag volljährig sein. Er/Sie vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Mitglied des Vereinsvorstandes.
- e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
Er ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen durchzuführen.

§ 6 Jugendspielordnung

Einzelheiten der Wettkampfordnung regelt die Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes e.V..

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen sowie der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Stand der Jugendordnung:

Diese Jugendordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.02.2011 beschlossen.